

## **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Diese Heimordnung wurde auf Grund des am 1.9.1986 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 15.5.1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz). BGBl. Nr. 291 für das Studentenheim Kaisergasse 33, beschlossen. Sie regelt das Zusammenleben der Heimbewohner/innen und die Benützung des Heimes.

Die Heimordnung bildet einen Bestandteil des Benützungsvertrages und gilt für unbestimmte Zeit.

Im Übrigen wird auf die Beachtung öffentlich-rechtlicher, insbesondere feuerpolizeilicher Vorschriften hingewiesen.

## **2. ORGANE DER VERTRETUNG DER HEIMBEWOHNER/INNEN**

1. Heimvollversammlung (HVV)
2. Heimvertretung (HV)
3. Stockwerkssprecher/innen

### **Die Heimvollversammlung**

ist die Gesamtheit der Heimbewohner/innen. Ihr obliegen die von der Heimordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Beschlüsse der HVV sind über alle Heimangelegenheiten möglich und für die HV (siehe Heimvertretung) bindend. Die HVV findet mindestens einmal im Semester statt. Näheres in der Geschäftsordnung.

Die HVV erteilt der abgetretenen HV die Entlastung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mind. 20 Heimbewohnern/innen gegeben. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist 20 min. später eine neue HVV einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, ausgenommen bei Änderungen der Heimordnung und der Absetzung der Heimvertretung oder eines ihrer Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, solche über Änderungen der Heimordnung oder die Absetzung der HV oder eines ihrer Mitglieder mit 2/3 Mehrheit gefasst. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der HV oder sein/e Stellvertreter/in.

## **Die Heimvertretung**

ist in folgende Ressorts eingeteilt:

Heimausschussvorsitzende/r  
Vorsitzenderstellvertreter/in  
Finanzreferent/in  
Schriftführer/in  
Sportreferent/in  
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit  
Kulturreferent/in

Der Heimvertretung obliegen alle sich aus dem StHG und dem Heimstatut ergebenden Rechte und Aufgaben. Die Heimvertretung hat die jährliche Rechnungslegungspflicht über ihr Budget der HVV gegenüber zu leisten. Das Budget ergibt sich aus allfälligen Einnahmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **Aufgaben der Heimvertretung:**

Die Heimvertretung, vertritt die Heimbewohner/innen nach außen, insbesondere gegenüber dem Heimträger. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, ein reibungsloses Zusammenleben der Heimbewohner im Sinne eines guten Gemeinschaftsklimas zu fördern. Lärmproblemen im Heim sowie Problemen mit Heimb Besuchern/innen ist nachzugehen. Auf die Einhaltung des Nachruhegesetzes ist zu achten. Die Heimvertretung übt ihr Amt für die Dauer eines Jahres aus. Dann Übergangsweise bis zur Wahl der neuen Heimvertretung.

### **Der/Die Stockwerkssprecher/in**

ist das von der Stockwerksgemeinschaft gewählte heiminterne Vertretungsorgan.

### **Aufgaben der/des Stockwerkssprecher/in:**

Der/Die Stockwerkssprecher/in vertritt im Bedarfsfall die Interessen der Bewohner seines/ihres Stockwerkes in den Heimausschusssitzungen.

## **3. WAHLVERFAHREN**

Die Wahl der Heimvertretung im EUROPAHAUS erfolgt aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes jeweils im Wintersemester. Die Heimvertretung besteht aus 7 Personen. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Wahl.

Am Beginn des Wintersemesters wird in einer HVV der Termin, der Ort und die Kandidaten für die Heimvertretungswahl festgelegt. Die Aufstellung der Kandidaten/innen erfolgt bei der HVV. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich, das Ergebnis wird sofort nach erfolgter Auszählung durch Anschlag im Foyer des Heimes bekannt gegeben. Die bisherige Heimvertretung bleibt, sofern die Neuwahl nicht aufgrund eines erfolgreichen Misstrauensantrages in der HVV durchgeführt wur-

de, bis zum Ablauf eines Monats nach erfolgter Wahl im Amt. Nichterscheinen zur Wahl gilt als Verzicht auf die Ausübung des Wahlrechtes. Die Wahl des/der Stockwerkssprechers/in erfolgt formlos. Es ist lediglich darauf zu achten, dass Ort und Zeit der Wahl innerhalb des Stockwerkes entsprechend angekündigt werden. Die Wahl des/der Stockwerkssprechers/in hat geheim zu sein, wenn ein/e Stockwerkssprecher/in dies verlangt oder die Heimvertretung dies anordnet.

#### **4. ZIMMERVERGABE**

Die Vergabe der Heimplätze erfolgt gemäß § 11 StHG durch den Heimträger.

#### **5. TIERHALTUNG**

Tierhaltung jeglicher Art im Heim ist untersagt.

#### **6. GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN**

Gemeinschaftseinrichtungen sind alle jene Räumlichkeiten, bei denen es sich nicht um

- a) Abstellräume
- b) Technische Räume
- c) Diensträume für das Heimbauverein-Personal z.B. Portierloge, Lagerräume usw. handelt.

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Heimbewohnern/innen zur Verfügung und sind in Absprache mit dem Heimbauverein zugänglich. Der Schlüssel für den Gemeinschaftsraum wird durch die Heimleitung oder über den Heimausschuss ausgegeben. Die Benützung der Gemeinschaftsräume unterliegen den jeweils aktuellen Regelungen in den Protokollen der Heimausschusssitzungen. Der Heimträger behält sich vor, Räumlichkeiten fallweise befreundeten Organisationen für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen im Interesse aller Heimbewohner/innen größter Schonung. Erweist es sich als notwendig, so ist für sie ein Benützungsplan zu erstellen, der ihre Vergabe stundenweise regelt (z. B. für den Musikraum).

Bei Verschmutzung hat der Gastgeber für die Reinigung Sorge zu tragen. Bei Nichterfolgen der Reinigung kann der/die jeweilige Stockwerkssprecher/in, subsidiär der Heimausschuss, die verantwortlichen Personen zur Wiederherstellung der Ordnung verpflichten.

Fahrräder können im Tiefparterre oder am Parkplatz unentgeltlich abgestellt werden. Dies gilt jedoch nur für Heimbewohner/innen. Das Abstellen von Fahrrädern im Zufahrts- u. Zugangsbereich des Heimes bzw. entlang der Hauswände ist untersagt.

## **7. EMPFANG von BESUCHEN**

Der Empfang von Besuchen ist jederzeit gestattet. Es ist allerdings nicht möglich, dass Heimfremde als Mitbewohner aufgenommen werden. Bei Nichteinhaltung ist mit dem sofortigen Heimausschluss zu rechnen.

Der/Die Besuchte hat dafür zu sorgen, dass durch den/die Besucher/in das Gemeinschaftsleben im Heim nicht beeinträchtigt wird.

Die Heimvertretung hat dafür Sorge zu tragen, dass Besuchern bzw. Besuchergruppen der Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen verwehrt wird, zuwiderhandelnde Personen können des Heimes verwiesen werden.

## **8. REINIGUNG**

Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Zimmer, Bad und Vorraum sowie die Fenster selbst zu reinigen. Die noch verbleibenden Räumlichkeiten wie z.B. die Gemeinschaftsküchen, die Kellerräume, die Gemeinschaftsräume, die Gänge usw. werden vom Reinigungspersonal des Heimbauvereines sauber gehalten.

## **9. BETRIEB ELEKTRISCHER GERÄTE**

Da der Betrieb zusätzlicher elektrischer Geräte die Heimkosten erhöht, ist ihr Anschluss nur nach **vorheriger Zustimmung der Heimverwaltung** möglich.

Aus Gründen der Sicherheit ist das Kochen in den Zimmern feuerpolizeilich untersagt (Tee-Küche). Auch die Verwendung eines Heizstrahlers ist nicht gestattet.

## **10. NACHTRUHE**

Die gesetzliche Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sie ist einzuhalten; daher ist in dieser Zeit auf die Nachbarn und Mitbewohner/innen Rücksicht zu nehmen.

## **11. HEIMBEITRAG**

Der monatliche Heimbeitrag wird im Abbuchungsverfahren bis zum 5. jeden Monats eingezogen. Sie sind verpflichtet, den erforderlichen Beitrag bis 5. des Monats auf Ihrem Bankkonto zu haben. Bei Nichteinhaltung werden Ihnen Verwaltungskosten von € 5,- verrechnet.

Wenn das Konto nicht gedeckt ist, verlangt die Bank zusätzliche Spesen, die Sie bezahlen müssen.

## **12. KÜNDIGUNG des HEIMPLATZES**

Bei Kündigung des Heimplatzes ist das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand, wozu auch die Entfernung von heimfremdem Gut gehört, wo-

chentags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, sowie zwischen 13.00 und 15.00 Uhr dem Personal des OÖ. Heimbauvereines zu übergeben. Bei Nichteinhaltung wird die Kautio einbehalten.  
Die **einmonatige Kündigungsfrist** (monatlich) ist unbedingt zu beachten.

### **13. BESCHÄDIGUNGEN IN DEN ZIMMERN**

Die Heimbewohner haften für die Einrichtung der Zimmer/Wohnung. Beschädigungen müssen vor Heimaustritt in Ordnung gebracht werden. Bei Nichteinhaltung wird dafür die Kautio verwendet, bzw. muss der Schaden bezahlt werden.

### **14. STUDIENNACHWEIS - INSKRIPTIONSBESTÄTIGUNG**

Als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme eines Heimplatzes ist es notwendig, dass bis spätestens 15. Oktober eine Inskriptionsbestätigung bei der Verwaltung des Heimes abgegeben wird.  
Ohne Bestätigung sind monatlich zusätzliche Kosten (siehe Heimpreise) zu bezahlen.

### **15. SICHERHEIT IM HEIM**

Das Haus ist zugesperrt. Jeder Heimbewohner hat einen Haustorschlüssel. In Ihrem eigenen Interesse ersuchen wir Sie, die Zimmer nach dem Verlassen, abzusperrern. Die Weitergabe der Schlüssel ist ausnahmslos untersagt und führt zum Verlust des Heimplatzes.

### **16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Kundmachung dieser Heimordnung erfolgt durch Auflage zur Einsichtnahme bei jedem/r Stockwerksvertreter/in sowie bei den Mitgliedern der Heimvertretung. Jede/r Heimbewohner/in hat die Möglichkeit sich diese Heimordnung selbst zu kopieren.

OÖ. Heimbauverein